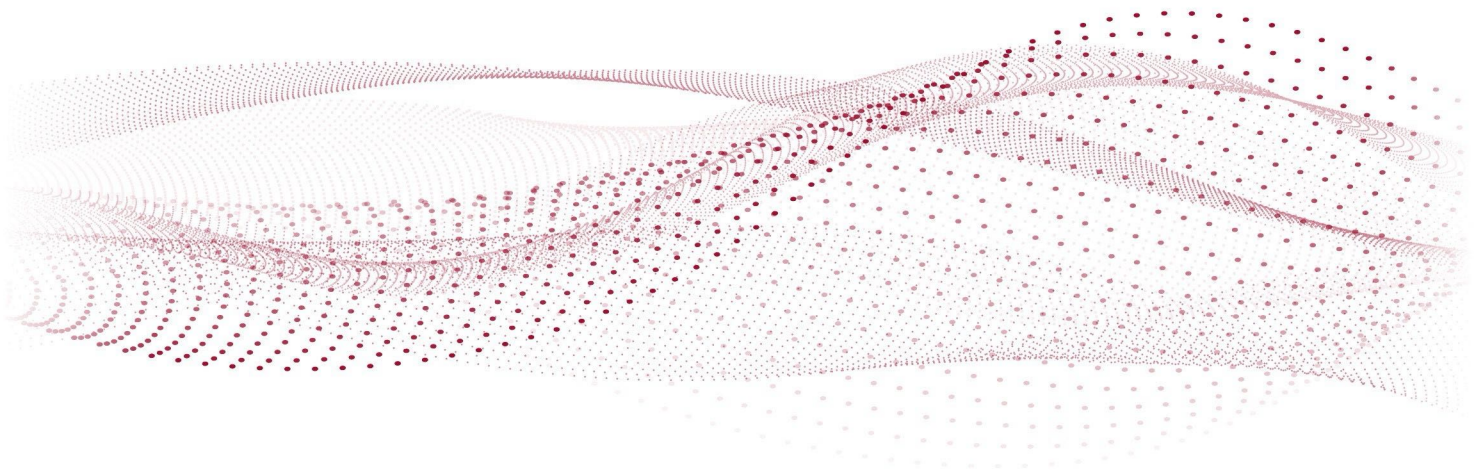




Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Dürnberg Fine Wine AG
Falkenstein



Digitalexemplar 212260 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V
---	---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Dürnberg Fine Wine AG
Falkenstein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Dürnberg Fine Wine AG,
Falkenstein,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 23.06.2025 der Dürnberg Fine Wine AG, Falkenstein, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2026 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Daniel Herbst, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Dürnberg Fine Wine AG

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Folgenden wird über nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, berichtet:

Im Geschäftsjahr 2025 sind wesentliche nachteilige Veränderungen der Ertragslage eingetreten. Insbesondere wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 524.607,89 erwirtschaftet, der im Wesentlichen auf außerplanmäßige Abschreibungen sowie Bewertungsmaßnahmen im Vorratsbereich zurückzuführen ist.

Diese Entwicklungen stehen im Zusammenhang mit dem im Lagebericht dargestellten weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Umfeld der Weinbranche sowie der rückläufigen Absatzentwicklung. Wir verweisen hierzu insbesondere auf Abschnitt „A) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage“ sowie die dort dargestellte Ergebnisentwicklung.

Insgesamt führen diese Faktoren zu einer Verschlechterung der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr, ohne dass jedoch Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 273 Abs 2 UGB festgestellt wurden.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Dürnberg Fine Wine AG,
Falkenstein,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsverfahren sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

5. Juni 2026

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

	Unterzeichner	Daniel Herbst
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-05T14:07:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

.....
Mag. Daniel Herbst
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Nennkapital (Grundkapital)		180.000,00	180.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		19.373,56	24.373,56	- davon Nennkapital eingezahlt Euro 180.000,00 (Euro 180.000,00)			
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.629.905,06		3.582.983,62	1. gebundene Kapitalrücklage	5.940.000,00		5.940.000,00
- davon Grundwert Euro 1.512.138,97 (Euro 1.447.940,53)				2. nicht gebundene Kapitalrücklage	<u>900.000,00</u>	6.840.000,00	900.000,00
2. technische Anlagen und Maschinen	501.099,01		513.127,00	III. Gewinnrücklagen			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	361.509,16		373.501,13	1. gesetzliche Rücklage		13.219,36	13.219,36
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>172.741,71</u>	4.665.254,94	112.602,00	IV. Bilanzgewinn		10.178,13	534.786,02
III. Finanzanlagen				- davon Gewinnvortrag Euro 534.786,02 (Euro 520.365,19)			
1. Beteiligungen	35.000,00		35.000,00	Summe Eigenkapital		<u>7.043.397,49</u>	<u>7.568.005,38</u>
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>54.750,00</u>	89.750,00	54.750,00	B. Investitionszuschüsse		245.586,54	284.202,95
Summe Anlagevermögen		<u>4.774.378,50</u>	<u>4.696.337,31</u>	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. sonstige Rückstellungen		46.180,00	45.100,00
I. Vorräte				D. Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	145.762,46		1.412.440,40	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 155.762,12 (Euro 219.512,72)			
2. unfertige Erzeugnisse	1.214.696,65		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 199.837,21 (Euro 331.919,01)			
3. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>541.600,61</u>	1.902.059,72	765.443,49	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	320.825,56		635.618,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 33.333,34)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.520,46		115.244,26	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 187.075,56 (Euro 320.919,01)			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	94.947,01		61.130,40	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.775,00		0,00
3. Forderungen gegen Gesellschafter	31.114,22		20.698,13	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.775,00 (Euro 0,00)			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>44.733,03</u>	274.314,72	94.269,11	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.497,67		126.850,84
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 120.497,67 (Euro 126.850,84)			
Übertrag		<u>6.950.752,94</u>	<u>7.165.563,10</u>	Übertrag	<u>444.098,23</u>	<u>7.335.164,03</u>	<u>7.897.308,33</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		6.950.752,94	7.165.563,10	Übertrag	444.098,23	7.335.164,03	7.897.308,33 762.468,85
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		871.253,36	1.560.202,23	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 11.164,88 (Euro 14.967,18)	11.164,88		14.967,18
Summe Umlaufvermögen		3.047.627,80	4.029.428,02	5. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Euro 2.053,55 (Euro 1.609,37) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 18.344,68 (Euro 18.828,26) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 21.324,57 (Euro 44.361,36) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 12.761,65 (Euro 11.000,00)	34.086,22		55.361,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten						489.349,33	
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen		2.507,06	4.340,39				
		<u>7.824.513,36</u>	<u>8.730.105,72</u>			<u>7.824.513,36</u>	<u>8.730.105,72</u>



Handwritten signature in blue ink, likely of the CEO or a representative of Dürnberg Fine Wine AG.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		155.421,62	730.897,66
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		677.896,11	718.998,45
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen Euro 6.082,71 (Euro 5.181,16)			
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		522.474,49-	11.899,21
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.956,74	40.282,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		13.590,14	33.501,40
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10		1.366,60	6.780,61
12. Ergebnis vor Steuern		521.107,89-	18.679,82
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.500,00	3.500,00
14. Ergebnis nach Steuern		524.607,89-	15.179,82
15. Jahresfehlbetrag		524.607,89	15.179,82-
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen			
a) Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage		0,00	758,99
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		534.786,02	520.365,19
18. Bilanzgewinn		10.178,13	534.786,02



Anhang

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025

der

Dürnberg Fine Wine AG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 3 - 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Bepflanzung Weingärten	20 - 30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsgebäude	25 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	5 - 25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fässer und Tanks	3 - 25 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 1.000,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert soweit nicht Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig waren.

1.3 Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten angesetzt.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis des Postens Vorräte in Tanks in Höhe von EUR 1.214.696,65 unter den unfertigen Erzeugnissen. Im Vorjahr war dieser Posten in Höhe von EUR 1.283.556,23 unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfasst. Die Vorjahreswerte sind daher nur eingeschränkt vergleichbar.

Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

1.4 Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

1.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresab-schreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

2.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Rest-laufzeit bis zu einem Jahr.

2.3 Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft bestand am 31.12.2025 aus 180.000 Stück Namensaktien (iV 180.000 Stück Namensaktien) und betrug EUR 180.000,00 (iV EUR 180.000,00).

Es wird zum 31.12.2025 ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 10.178,13 (iV EUR 534.786,02) ausge-wiesen.

2.4 Rücklagen

Kapitalrücklagen

Die gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einer Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2022.

Die Kapitalrücklagen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Verwendung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
gebundene	5.940.000,00	0,00	0,00	5.940.000,00
nicht gebundene	900.000,00	0,00	0,00	900.000,00
	6.840.000,00	0,00	0,00	6.840.000,00

Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht erhöht. (iV EUR 758,99).

2.5 Sonderposten Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer der Anlagegegenstände, für die sie gewährt wurden, gegen sonstige betriebliche Erträge verrechnet.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr mussten Zuschüsse für Investitionen ausgebucht werden deren Förderanträge abgelehnt wurden.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
aus öffentlichen Mitteln für den Umbau	211.701,34	0,00	- 9.732,79	201.968,55
aus öffentlichen Mitteln für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	5.677,89	0,00	- 1.703,37	3.974,52
Covid-19 Investitionsprämie	2.194,72	0,00	- 767,00	1.427,72
Weinmarktordnung	64.629,00	0,00	- 26.413,25	38.215,75
	284.202,95	0,00	- 38.616,41	245.586,54

2.6 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,06 % sowie einer Gehaltssteigerung von 3,76% und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie gliedern sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2025 EUR	Zuführung EUR	Auflösung/ Ver- wendung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
Rechts- und Beratungskosten	13.500,00	18.000,00	- 13.500,00	18.000,00
fehlende Eingangsrechnungen	1.000,00	1.000,00	- 1.000,00	1.000,00
nicht konsumierte Urlaube	20.800,00	1.680,00	0,00	22.480,00
Jubiläumsgelder	9.800,00	0,00	- 5.100,00	4.700,00
	45.100,00	20.680,00	- 19.600,00	46.180,00

2.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

31.12.2025

	Kredit- institute	Erhaltene Anzahlungen	Lieferungen und Leistun- gen	Gesell- schafter	Sonstige Ver- bindlichkei- ten	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 1 Jahr	133.750,00	2.775,00	120.497,67	11.164,88	21.324,57	289.512,12
1 bis 5 Jahre	187.075,56	0,00	0,00	0,00	12.761,65	199.837,21
über 5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	320.825,56	2.775,00	120.497,67	11.164,88	34.086,22	489.349,33

31.12.2024

	Kredit- institute	Lieferungen und Leistungen	Gesell- schafter	Sonstige Ver- bindlichkeiten	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 1 Jahr	314.699,00	126.850,84	14.967,18	44.361,36	500.878,38
1 bis 5 Jahre	320.919,01	0,00	0,00	11.000,00	331.919,01
über 5 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	635.618,01	126.850,84	14.967,18	55.361,36	832.797,39

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse sowie sonstige wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, gewährte dingliche Sicherheiten zu vermerken:

Ein Pfandrecht für die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG in Höhe von EUR 400.000,-.

Eine Höchstbetragshypothek für die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG in Höhe von EUR 330.000,-.

Der Gesamtbetrag der zum 31.12.2025 besicherten Verbindlichkeiten beträgt EUR 320.825,56.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen die Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 5.100,00 (iV EUR 0,00).

Der Posten "außerplanmäßige Abschreibung" betrifft in Höhe von EUR 125.000,00 die Teilrechnungen für die Planung des Zubaus am Gelände des Weinguts. Der Zubau wird nicht umgesetzt.

4. Sonstige Angaben

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen mit einem Betrag von mindestens 20 % der Anteile

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe		Eigenkapital 31.12.2025	Jahres- ergebnis
		in Euro	in %		
Dürnberg Fine Wine GmbH	2193 Erdberg	35.000,00	100	-3.688,35	- 20.121,05

Die Finanzierung der Dürnberg Fine Wine GmbH erfolgt maßgeblich durch die Gesellschaft, aus dieser Finanzierung resultieren Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft gegenüber der Gesellschaft per 31.12.2025 in Höhe von EUR 94.947,01.

Diese sind auf Basis einer Rangrücktrittserklärung nachrangig gestellt. Die Rückzahlung erfolgt nur, soweit dies die Vermögenslage der Tochtergesellschaft zulässt und keine Insolvenzgefährdung eintritt.

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Arbeitnehmergruppen	Zahl	Vorjahr
Arbeiter	12	15
Angestellte	9	9
leitende Angestellte	0	0
davon vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	14	17
davon teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	7	7

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres durchschnittlich 21 Dienstnehmer (iV 24).

4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus

Herrn Dr. Georg Klein
Herrn Matthias Marchesani und
Herrn Ing. Michael Preyer, BEd.

Die Bezüge und sonstigen Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands gemäß § 239 Abs 1 Z 4 UGB betragen im Geschäftsjahr 2025 EUR 241.425,96. Weiters besteht gegenüber einem Vorstandsmitglied eine Forderung in Höhe von EUR 27.210,57 (inklusive EUR 860,- Zinsen).

Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Mag. Josef Ischepp
Stellvertreter	Herr Manfred Tautscher
Mitglied	Herr Thomas Zichtl
Mitglied	Frau Heidi Strobl
Mitglied	Herr Mag. Klaus Dundalek

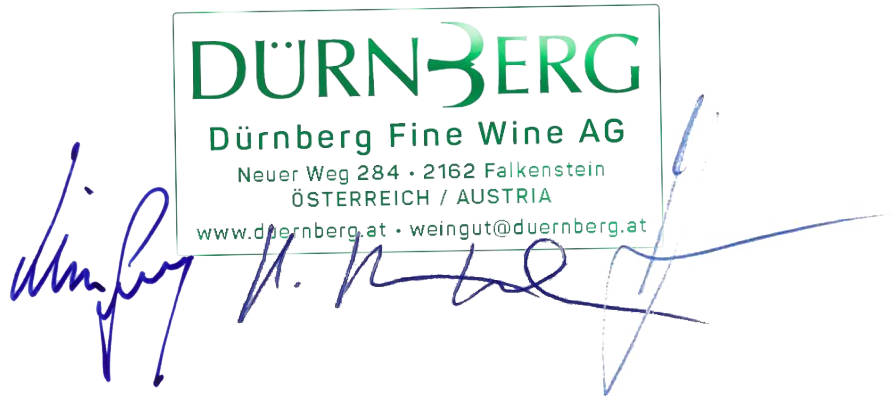
Vergütungen, Kredite oder Vorschüsse wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrats keine gewährt.

Es wurden weder gegenüber dem Vorstand noch gegenüber dem Aufsichtsrat Haftungsverhältnisse eingegangen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Das im Lagebericht beschriebene schwierige wirtschaftliche Umfeld hat sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2026 nicht verbessert. Eine Maßnahme zur Kosteneinsparung ist nochmals die Rückgabe von Pachtflächen.

Falkenstein, am 05.06.2026



Anlagenspiegel zum 31.12.2025

Dürnberg Fine Wine AG, Falkenstein bei Poysdorf

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	57.077,31				57.077,31	32.703,75	5.000,00			37.703,75		19.373,56
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	57.077,31				57.077,31	32.703,75	5.000,00			37.703,75		19.373,56
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	4.625.094,87	134.581,09			4.759.675,96	1.042.111,25	87.659,65			1.129.770,90		3.629.905,06
- davon Grundwert	1.477.848,53	65.061,44			1.542.909,97	29.908,00	863,00			30.771,00		1.512.138,97
2. technische Anlagen und Maschinen	1.036.711,64	60.729,00	4.456,33		1.092.984,31	523.584,64	71.868,99	3.568,33		591.885,30		501.099,01
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	869.251,46	82.064,12	23.867,87		927.447,71	495.750,33	86.816,09	16.627,87		565.938,55		361.509,16
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	112.602,00	192.741,71	132.602,00		172.741,71	0,00	125.000,00	125.000,00		0,00		172.741,71
Summe Sachanlagen	6.643.659,97	470.115,92	160.926,20		6.952.849,69	2.061.446,22	371.344,73	145.196,20		2.287.594,75		4.665.254,94
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	35.000,00				35.000,00	0,00				0,00		35.000,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	54.750,00				54.750,00	0,00				0,00		54.750,00
Summe Finanzanlagen	89.750,00				89.750,00	0,00				0,00		89.750,00
	6.790.487,28	470.115,92	160.926,20		7.099.677,00	2.094.149,97	376.344,73	145.196,20		2.325.298,50		4.774.378,50

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2025 der
Dürnberg Fine Wine AG



Lagebericht

A) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr (2025)

Wirtschaftliches Umfeld und Lage der Weinindustrie

Das Geschäftsjahr 2025 war für die europäische Weinwirtschaft weiterhin von schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt. Insbesondere in den Kernmärkten Österreich und Deutschland blieb die erhoffte konjunkturelle Erholung weitgehend aus. Hohe Lebenshaltungskosten, anhaltende Inflationstendenzen, geopolitische Unsicherheiten sowie eine insgesamt zurückhaltende Konsumstimmung führten in vielen Bereichen des Handels zu sinkender Nachfrage. Von dieser Entwicklung war auch die Weinbranche in besonderem Maße betroffen.

Der europäische Weinmarkt verzeichnete 2025 erneut rückläufige Absatzmengen. Besonders betroffen waren der klassische Fachhandel, die Gastronomie sowie der Direktvertrieb über den stationären Einzelhandel. Gleichzeitig blieb auch der Online-Handel hinter den Wachstumsraten früherer Jahre zurück. Viele Marktteilnehmer berichteten von einer deutlich höheren Preissensibilität der Konsumenten sowie einer allgemein vorsichtigeren Kaufentscheidung bei höherpreisigen Genussmitteln.

Darüber hinaus setzte sich der bereits seit mehreren Jahren erkennbare strukturelle Wandel im Konsumverhalten fort. Der Pro-Kopf-Konsum von Wein sinkt in zahlreichen europäischen Ländern kontinuierlich. Insbesondere jüngere Zielgruppen konsumieren bewusster und zurückhaltender. Gesundheitliche Aspekte, ein verändertes Freizeitverhalten sowie der Trend zu alkoholfreien oder alkoholreduzierten Getränken beeinflussen die Nachfrage zunehmend nachhaltig.

Auch international blieb die Lage der Weinindustrie angespannt. Zahlreiche Weinbauregionen Europas berichteten über hohe Lagerbestände, rückläufige Exportzahlen und steigenden Wettbewerbsdruck. Gleichzeitig führten weiterhin hohe Kosten für Energie, Glas, Verpackung, Transport und Personal zu Belastungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Viele Unternehmen der Branche reagierten darauf mit verstärkten Kosten- und Effizienzmaßnahmen sowie einer stärkeren Fokussierung auf margenstarke Produkte und direkte Kundenbeziehungen.

Zusätzlich blieb der Einfluss klimatischer Veränderungen auf die Weinwirtschaft ein zentrales Thema. Extreme Wetterereignisse, zunehmende Schwankungen bei Niederschlägen und Temperaturen sowie steigende Anforderungen im biologischen Pflanzenschutz erhöhen die Unsicherheit in der landwirtschaftlichen Produktion und erfordern laufende Anpassungen im Weinbau.

Insgesamt war das Geschäftsjahr 2025 somit von einem herausfordernden Marktumfeld geprägt, das sowohl konjunkturelle Belastungen als auch tiefgreifende strukturelle Veränderungen innerhalb der Weinbranche widerspiegelt. Die Branche befindet sich weiterhin in einer Phase der Konsolidierung und Anpassung, die verstärkt von Kostenbewusstsein, Effizienzsteigerungen, einer stärkeren Kundenbindung sowie der Konzentration auf Qualität und Markenstärke geprägt ist.

Entwicklung von Absatz und Geschäftsergebnis, Dividende

Das Geschäftsjahr 2025 war für das Weingut Dürnberg erneut von einem schwierigen Marktumfeld geprägt. Die bereits im Vorjahr spürbare Konsumzurückhaltung setzte sich in nahezu allen Absatzkanälen fort und führte branchenweit zu rückläufigen Verkaufszahlen. Besonders betroffen waren dabei der klassische Fachhandel, die Gastronomie sowie Exportmärkte innerhalb Europas.

Vor diesem Hintergrund musste auch das Weingut Dürnberg im abgelaufenen Geschäftsjahr einen weiteren Umsatzrückgang hinnehmen. Der Gesamtumsatz verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 8 % auf EUR 2,19 Mio. Besonders deutlich fiel der Rückgang im Bereich der gewerblichen Kunden aus, also insbesondere im Export-, Handels- und Gastronomiebereich, wo die Umsätze um rund 14 % auf EUR 1,12 Mio. zurückgingen. Positiv hervorzuheben ist hingegen die Entwicklung im Bereich Fassweinverkauf, der gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden konnte.

Auch im Privatkundensegment war die allgemeine Konsumzurückhaltung spürbar. Der Umsatz mit Privatkunden verringerte sich um rund 9 % auf EUR 0,94 Mio. Trotz dieses Rückgangs bleibt der Direktvertrieb ein zentraler Stabilitätsfaktor des Unternehmens. Insbesondere die Treue vieler Aktionärinnen und Aktionäre sowie langjähriger Stammkunden leistete erneut einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Nachfrage. Der eigene Online-Shop entwickelte sich dabei weiterhin auf einem im historischen Vergleich hohen Niveau, wenngleich auch hier ein Rückgang gegenüber dem starken Vorjahr verzeichnet wurde.

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wirkten sich im Geschäftsjahr 2025 nicht nur auf den Absatz, sondern zunehmend auch auf die Ergebnisentwicklung aus. Neben den rückläufigen Umsätzen belasteten weiterhin hohe Kosten in den Bereichen Energie, Verpackung, Logistik, Personal und Finanzierung das operative Ergebnis. Trotz bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung konnte diese Entwicklung nicht vollständig kompensiert werden.

Das Geschäftsjahr 2025 wird mit einem Verlust von rund EUR 520.000 abgeschlossen werden. Dieser Verlust ist jedoch zu einem wesentlichen Teil auf

einmalige bilanzielle Maßnahmen zurückzuführen. Im Zuge der strategischen Neuausrichtung und der Verschiebung ursprünglich geplanter Ausbauprojekte wurden sämtliche bis dahin angefallenen Planungskosten in Höhe von rund EUR 125.000 vollständig außerplanmäßig abgeschrieben.

Darüber hinaus wurde im Jahresabschluss eine vorsichtige Neubewertung des gesamten Lagerbestandes vorgenommen. Dies betrifft sowohl im Tank bzw. Fass gelagerte Weine als auch bereits abgefüllte Flaschenweine. Vor dem Hintergrund des schwierigen Marktumfeldes, rückläufiger Absatzmengen sowie eines allgemein gestiegenen Wettbewerbsdrucks wurde damit eine bewusst konservative Bewertungspolitik verfolgt. Diese Maßnahmen belasteten das Jahresergebnis in Summe mit einem Betrag von rund EUR 325.000, stärkten jedoch gleichzeitig die Transparenz und Nachhaltigkeit der Bilanzierung.

Trotz des negativen Jahresergebnisses sieht der Vorstand die Ursachen hierfür überwiegend in den außergewöhnlich schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie im anhaltenden Strukturwandel der Weinbranche und nicht in einer grundlegenden Verschlechterung der Marktposition des Unternehmens. Die Marke Dürnberg verfügt weiterhin über eine hohe Bekanntheit, eine stabile Kundenbasis sowie eine starke Position im Bereich qualitätsorientierter österreichischer Weine.

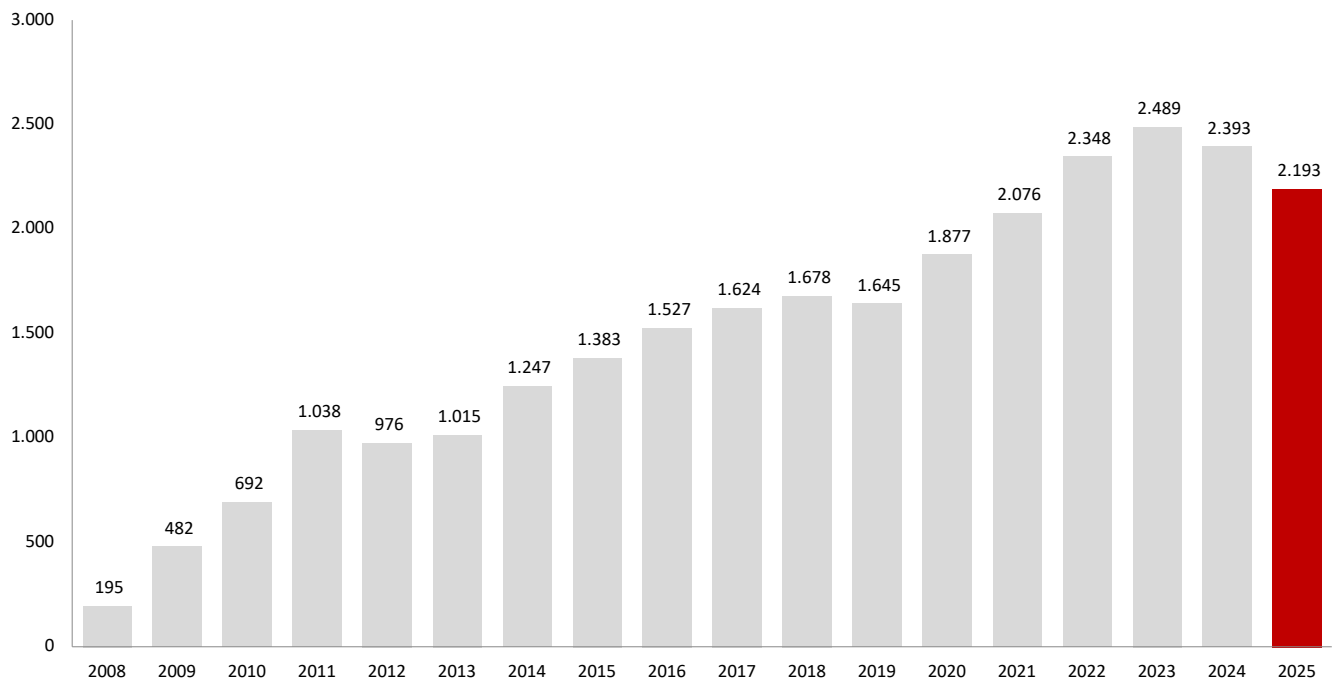
Um auf die veränderten Marktbedingungen zu reagieren, wurden bereits im Laufe des Geschäftsjahres umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität eingeleitet. Dazu zählen insbesondere die Reduktion bewirtschafteter Flächen, die Verschiebung geplanter Ausbauinvestitionen sowie weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in allen Unternehmensbereichen.

Angesichts des negativen Jahresergebnisses sowie der weiterhin unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird der Vorstand der Hauptversammlung auch für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividendenausschüttung vorschlagen. Die Sicherung der Liquidität sowie die langfristige Stabilität des Unternehmens stehen weiterhin im Vordergrund.

Weingut Dürnberg: Umsatzentwicklung

Alle Angaben in Euro .000, netto

Angaben in € 1.000, netto	2025	% Ver-	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Umsatz Gewerbliche Kunden	1.121	-14,0%	1.304	1.588	1.580	1.538	1.328	1.371	1.447	1.424
Fassweinverkauf	136	+147%	55	5	32	33	26			
Umsatz Privatkunden	937	-9,4%	1.034	896	736	505	523	274	231	200
Davon eigener Online-Shop	747	-9,8%	828	686	541	333	346	160	135	105
Umsatz Gesamt	2.193	-8,3%	2.393	2.489	2.348	2.076	1.877	1.645	1.678	1.624



Weingut Dürnberg: Umsatzentwicklung

Alle Angaben in Euro .000, netto

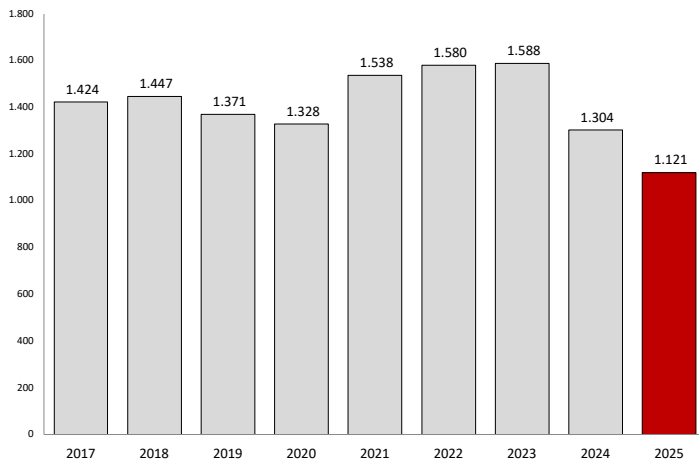


Chart II: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden (Großhandel, Handel, Gastronomie) 2017 bis 2025

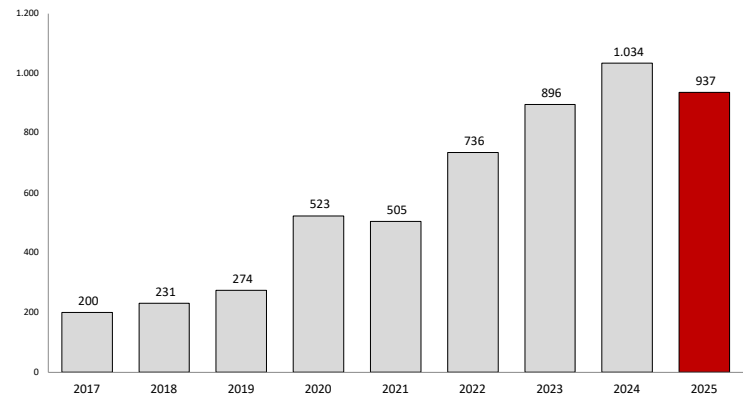


Chart III: Umsatzentwicklung Privatkunden 2017 bis 2025

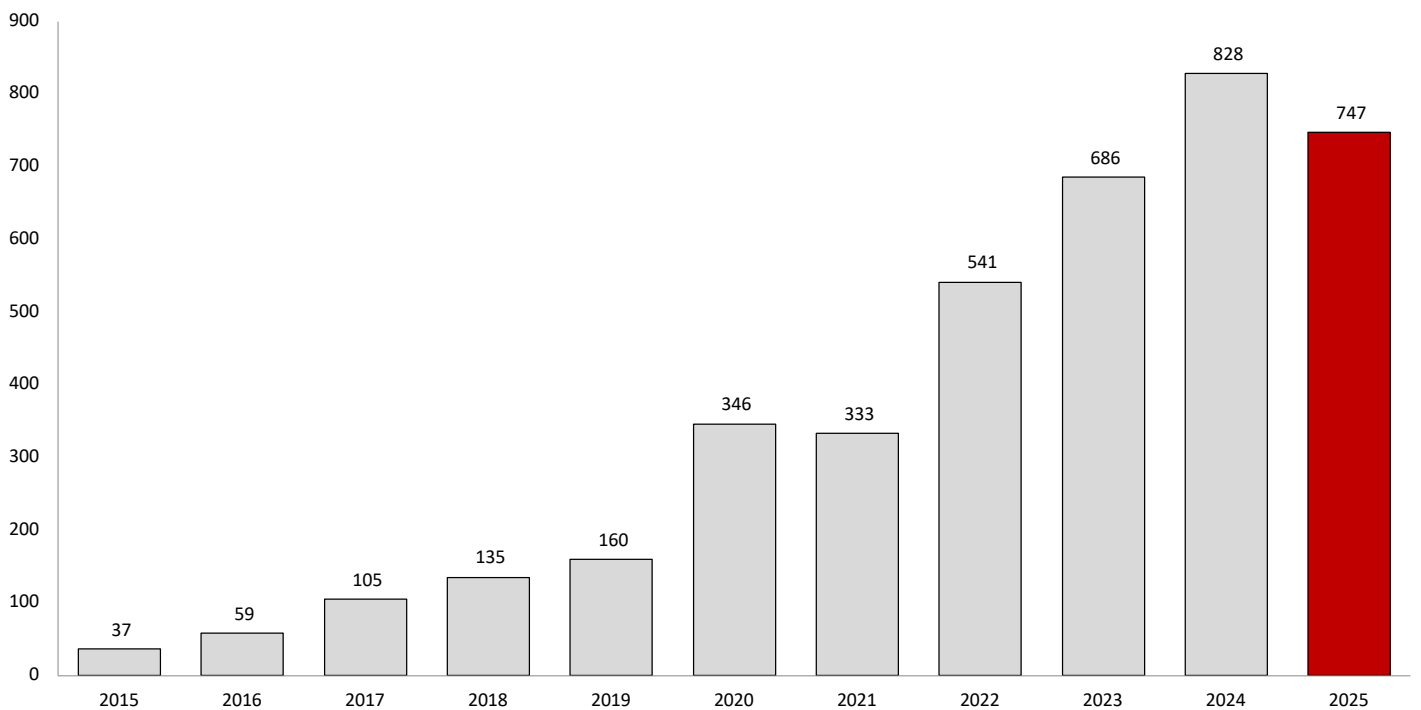


Chart IV: Umsatzentwicklung Online-Shop 2015 bis 2025

Umsatzentwicklung nach Ländern

Alle Angaben in Euro .000, netto

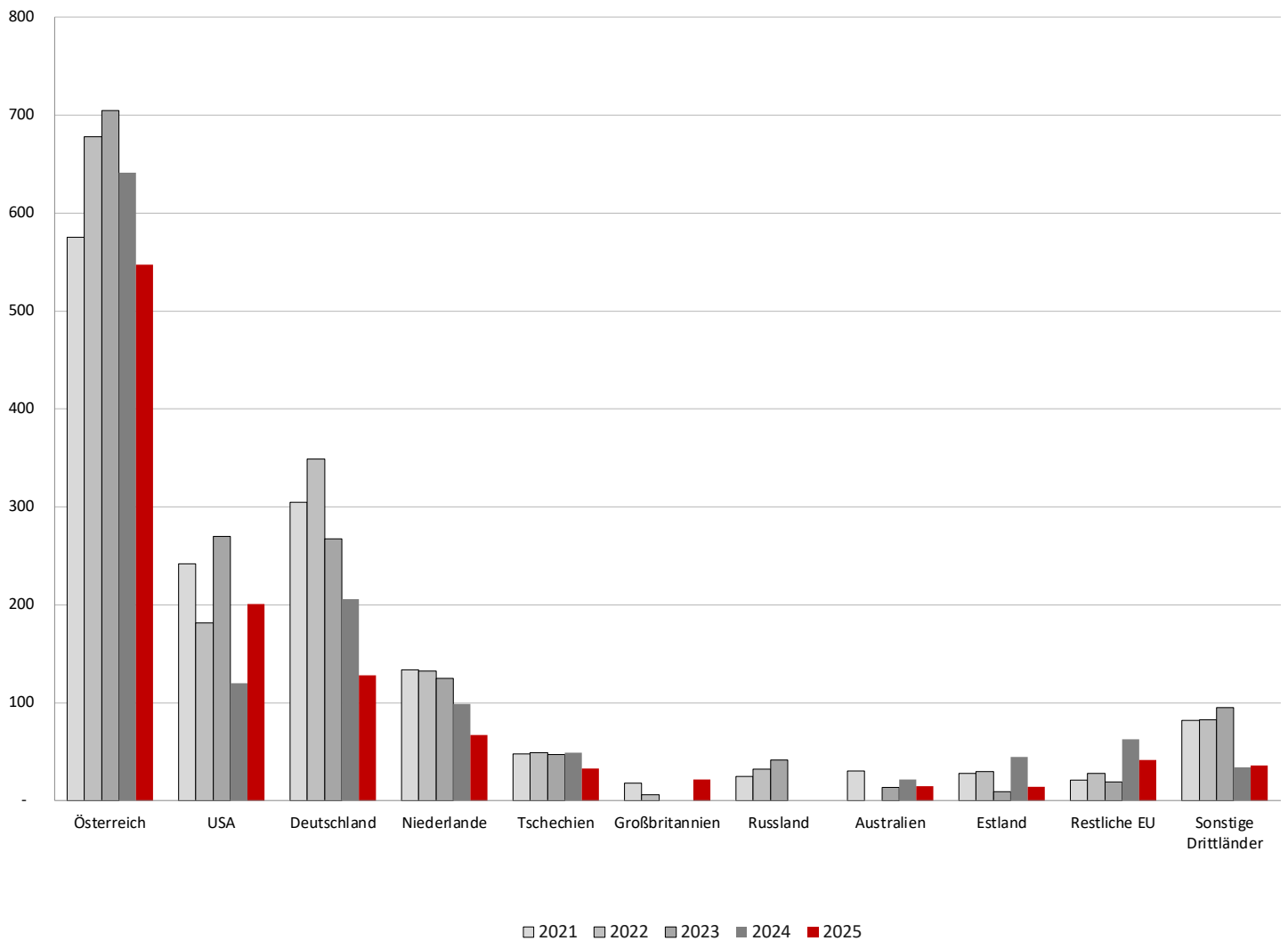


Chart V: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden (ohne Fassweinverkauf) nach Ländern, 2021 bis 2025



Weingut Dürnberg: Wirtschaftliche Kennzahlen

Alle Angaben in Euro .000, netto

Aus der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des abgelaufenen Jahres ersichtlich.

Angaben in € 1.000	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Umsatzerlöse	2.193	2.393	2.489	2.348	2.076	1.858	1.645	1.678	1.624
EBITA	-146	239	219	291	560	458	343	324	369
<i>EBITA-Marge</i>	-6,7%	10,0%	8,6%	12,4%	27,0%	24,4%	20,8%	19,3%	22,7%
Abschreibungen	376	228	210	203	211	180	156	161	94
EBIT	-522	12	7	87	351	278	187	163	275
<i>EBIT-Marge</i>	-23,9%	0,5%	0,3%	3,7%	16,8%	14,8%	11,4%	9,7%	16,9%
Zinsen	14	34	39	78	73	84	92	61	51
Steuern	4	4	0	4	18	12	7	8	16
Jahresüberschuss	-525	15	3	6	259	182	88	94	208
Bilanzgewinn	10	534	880	877	872	613	431	343	249
Eigenkapital	7.043	7.568	7.913	7.910	1.903	1.644	1.462	1.374	1.280
Anlagevermögen	4.774	4.696	4.596	3.826	3.887	3.966	3.987	3.918	2.230
Umlaufvermögen	3.048	4.029	4.952	6.196	1.869	1.666	1.667	1.830	1.734
Anlage- + Umlaufvermögen	7.822	8.726	9.548	10.022	5.728	5.601	5.654	5.748	3.964
Verbindlichkeiten	489	833	1.327	1.833	3.535	3.664	3.897	4.085	2.562
<i>in % von Anl. & Umlaufver.</i>	6,3%	9,6%	13,9%	18,3%	61,7%	65,4%	68,9%	71,1%	64,6%

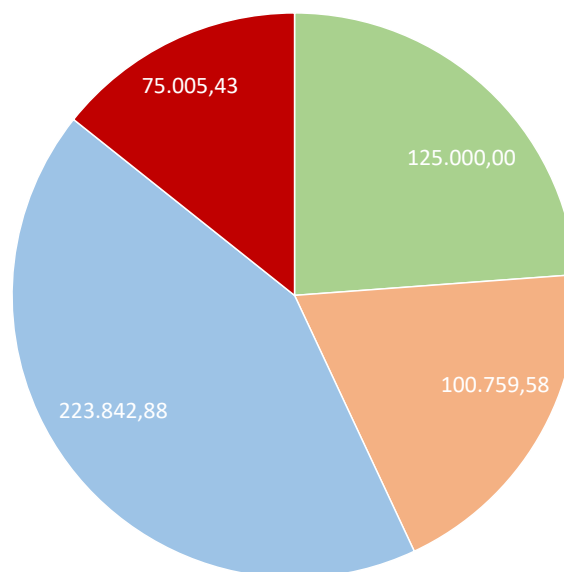


Weingut Dürnberg: Wirtschaftliche Kennzahlen

Alle Angaben in Euro

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Aufschlüsselung des Jahresfehlbetrages ersichtlich..

	2025
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	524.607,89
davon außerplanmäßige Abschreibungen (Planungskosten Ausbauprojekte)	125.000,00
davon aus der Bewertung des Lagerbestandes an Wein im Tank und in Fässern	100.759,58
davon aus der Bewertung des Lagerbestandes an bereits abgefülltem Wein	223.842,88
„operativer Verlust“	75.005,43



- außerplanmäßige Abschreibungen
- Bewertung des Lagerbestandes an Wein im Tank und in Fässern
- Bewertung des Lagerbestandes an bereits abgefülltem Wein
- „operativer Verlust“



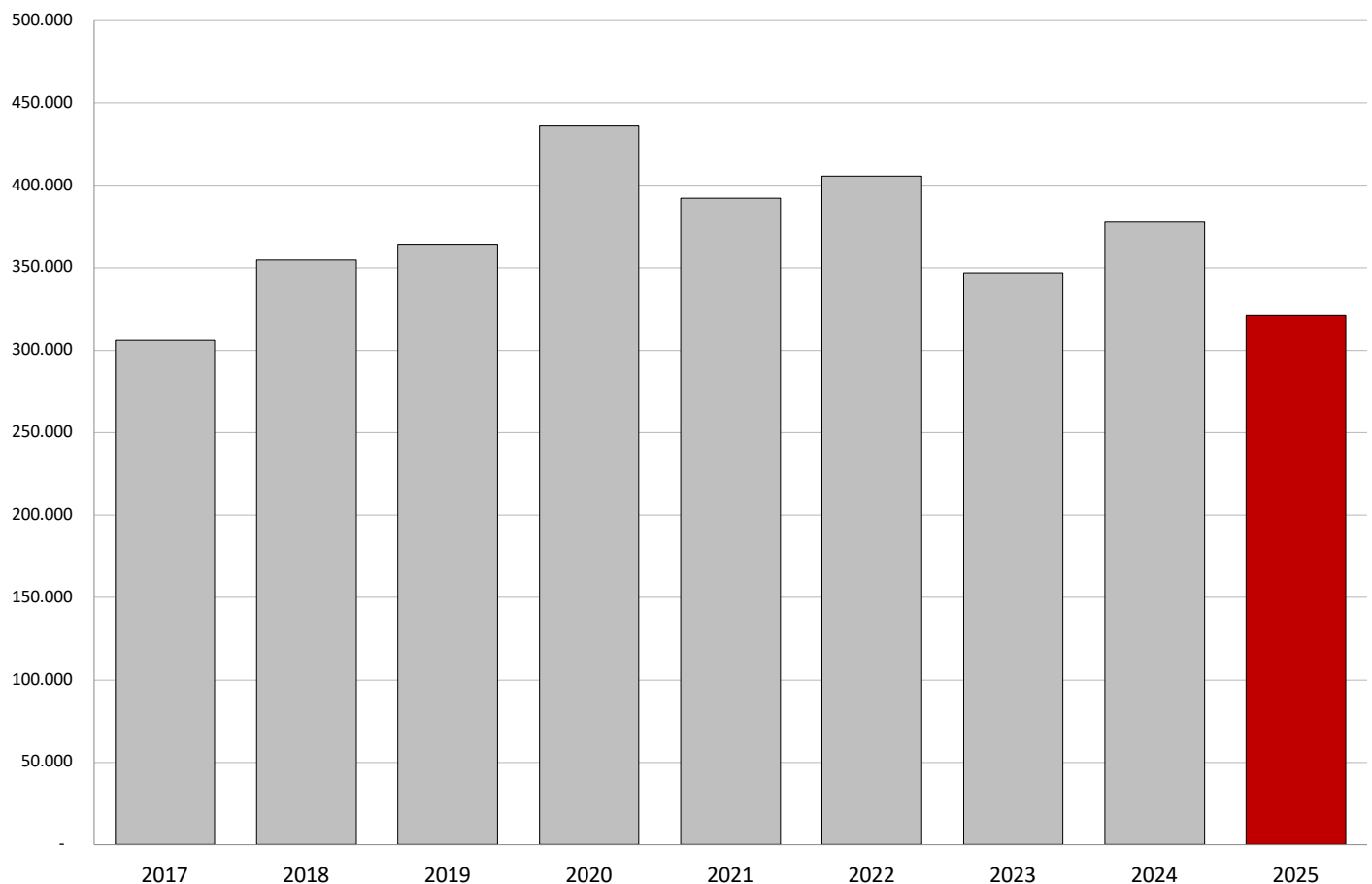
Produktion und Beschaffung

Mit knapp über 320.000 Litern konnte eine - bezogen auf die deutlich verringerte bewirtschaftete Fläche - erfreuliche Erntemenge eingebracht werden.

Eigene Produktion, Zu- und Verkauf	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Ertragsfläche (ha)	48,24	60,58	60,74	57,08	57,85	58,30	58,30	57,96	57,96
Erntemenge (Liter)	321.305	377.537	346.894	405.549	392.345	436.147	364.098	354.590	306.004
Zukauf Trauben (kg)	79.130	84.965	80.930	80.373	93.800	49.600	43.820	39.040	23.907
Zukauf Trauben (Liter)	58.813	58.541	55.202	54.116	70.350	37.200	32.865	29.280	17.930
Verkauf Trauben (kg)	0	19.200	1.990	16.202	18.629	27.280	15.570	23.270	17.330
Zukauf Fasswein (Liter)	700	13.500	46.620	22.065	16.255	32.086	39.335	47.059	80.068
Verkauf Fasswein (Liter)	5.600	128.498	79.230	24.520	37.476	9.885	25.600	2.072	2.150

Alle in obiger Tabelle enthaltenen Daten betreffen jeweils das Weinwirtschaftsjahr, das vom 1.8. bis 31.7. läuft.
Die Daten in der Spalte „2024“ betreffen daher den Zeitraum 1.8.2024 bis 31.7.2025; Daten in Spalte „2025“ bis 07.05.2026.

Erntemenge in Liter, 2017 - 2025



Weinwirtschaftsjahr 2025

Das Weinwirtschaftsjahr 2025 verlief deutlich ausgeglichener als das von zahlreichen Wetterextremen geprägte Vorjahr, stellte die Weinbaubetriebe jedoch dennoch vor vielfältige Herausforderungen. Nach einem vergleichsweise milden und trockenen Winter setzte der Vegetationsbeginn in unseren Weingärten im Frühjahr weitgehend im langjährigen Durchschnitt ein. Die Wasserversorgung der Böden war nach den hohen Niederschlägen des Vorjahres gut, wodurch die Reben mit ausreichend Reserven in die neue Saison starten konnten.

Der Austrieb erfolgte heuer deutlich später und homogener als im Vorjahr, wodurch das Risiko größerer Spätfrostschäden weitgehend vermieden werden konnte. Auch die Blüte verlief unter günstigen Bedingungen und sorgte für einen guten Fruchtansatz. Insgesamt zeigte sich bereits früh im Jahr, dass 2025 mengenmäßig wieder näher an einem durchschnittlichen Ertragsjahr liegen könnte.

Die Sommermonate verliefen wechselhaft, jedoch ohne größere Extremereignisse. Warme Phasen wechselten sich mit ausreichend Niederschlägen und vergleichsweise kühlen Nächten ab. Diese Kombination erwies sich für die Entwicklung der Aromatik als besonders positiv. Gleichzeitig verlangte die erhöhte Luftfeuchtigkeit speziell im biologischen Weinbau erneut hohe Aufmerksamkeit und intensive Pflegearbeiten im Weingarten.

Im Gegensatz zum Vorjahr blieben größere Hagelereignisse und Überschwemmungen in unseren Lagen weitgehend aus. Dadurch konnten sich die Trauben gesund und gleichmäßig entwickeln. Die langsamere Reifeentwicklung führte heuer zu einem späteren Lesebeginn als 2024, was den Trauben zusätzliche Zeit zur physiologischen Ausreifung gab.

Die Weinlese begann Mitte September unter insgesamt guten Bedingungen. Die Kombination aus warmen Tagen und kühlen Nächten im Herbst wirkte sich positiv auf Frische, Frucht und Säurestruktur der Weine aus. Gleichzeitig erforderte die wechselhafte Witterung während der Hauptlese ein hohes Maß an Flexibilität und selektiver Handlese, insbesondere bei empfindlicheren Sorten.

Die Weine des Jahrgangs 2025 präsentieren sich derzeit sehr elegant, frisch und fruchtbetont. Besonders die Weißweine zeigen eine klare Aromatik, feine Würze sowie eine ausgewogene Säurestruktur bei moderatem Alkoholgehalt. Auch die Rotweine überzeugen durch Frische und Präzision. Insgesamt deutet sich ein qualitativ sehr ansprechender Jahrgang an, der durch Trinkfreude, Klarheit und klassischen Sortenausdruck geprägt ist.



Vorstand und Weinmacher Michael Preyer



DÜRNBERG DER AKTIE

DÜRNBERG FINE WINE AG
FALKENSTEIN | WEINGUT

Prof. Gerhard Dürnberger

IST ZUM ZEITPUNKT DER AUSSTELLUNG DIESES AKTIENZERTIFIKATES MIT
DER IM AKTIENBUCH DER GESELLSCHAFT VERZEICHNETEN ANZAHL AKTIEN
AN DER DÜRNBERG FINE WINE AG MIT ALLEN GESETZLICHEN UND
STATUARISCHEN RECHTEN UND PFLICHTEN BETEILIGT.

DR. GEORG FALKEN
DER VORSTAND DER DÜRNBERG FINE WINE AG
MATTHIAS MARCHESANI
ING. MICHAEL PREYER



Aktienurkunden werden von der Gesellschaft nur an zum Zeitpunkt der Ausgabe bestehende Aktionäre ausgeben und dienen eine Visualisierung ihrer Beteiligung an der Dürnberg Fine Wine AG. Sämtliche von der Gesellschaft begebenen Aktien sind auf Namen lautende nemerfähige Stückaktien; für eine Beteiligung an der Dürnberg Fine Wine AG ist ausschließlich der jeweilige Eintrag im Aktienbuch der Gesellschaft relevant.

Vorbereitung der Aktienurkunden
1898, 1900, 1902, 1904, 1906, 1908, 1910, 1912, 1914, 1916, 1918, 1920, 1922, 1924, 1926, 1928, 1930, 1932, 1934, 1936, 1938, 1940, 1942, 1944, 1946, 1948, 1950, 1952, 1954, 1956, 1958, 1960, 1962, 1964, 1966, 1968, 1970, 1972, 1974, 1976, 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1988, 1990, 1992, 1994, 1996, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2020, 2022, 2024, 2026, 2028, 2030, 2032, 2034, 2036, 2038, 2040, 2042, 2044, 2046, 2048, 2050, 2052, 2054, 2056, 2058, 2060, 2062, 2064, 2066, 2068, 2070, 2072, 2074, 2076, 2078, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2090, 2092, 2094, 2096, 2098, 2100, 2102, 2104, 2106, 2108, 2110, 2112, 2114, 2116, 2118, 2120, 2122, 2124, 2126, 2128, 2130, 2132, 2134, 2136, 2138, 2140, 2142, 2144, 2146, 2148, 2150, 2152, 2154, 2156, 2158, 2160, 2162, 2164, 2166, 2168, 2170, 2172, 2174, 2176, 2178, 2180, 2182, 2184, 2186, 2188, 2190, 2192, 2194, 2196, 2198, 2200, 2202, 2204, 2206, 2208, 2210, 2212, 2214, 2216, 2218, 2220, 2222, 2224, 2226, 2228, 2230, 2232, 2234, 2236, 2238, 2240, 2242, 2244, 2246, 2248, 2250, 2252, 2254, 2256, 2258, 2260, 2262, 2264, 2266, 2268, 2270, 2272, 2274, 2276, 2278, 2280, 2282, 2284, 2286, 2288, 2290, 2292, 2294, 2296, 2298, 2300, 2302, 2304, 2306, 2308, 2310, 2312, 2314, 2316, 2318, 2320, 2322, 2324, 2326, 2328, 2330, 2332, 2334, 2336, 2338, 2340, 2342, 2344, 2346, 2348, 2350, 2352, 2354, 2356, 2358, 2360, 2362, 2364, 2366, 2368, 2370, 2372, 2374, 2376, 2378, 2380, 2382, 2384, 2386, 2388, 2390, 2392, 2394, 2396, 2398, 2400, 2402, 2404, 2406, 2408, 2410, 2412, 2414, 2416, 2418, 2420, 2422, 2424, 2426, 2428, 2430, 2432, 2434, 2436, 2438, 2440, 2442, 2444, 2446, 2448, 2450, 2452, 2454, 2456, 2458, 2460, 2462, 2464, 2466, 2468, 2470, 2472, 2474, 2476, 2478, 2480, 2482, 2484, 2486, 2488, 2490, 2492, 2494, 2496, 2498, 2500, 2502, 2504, 2506, 2508, 2510, 2512, 2514, 2516, 2518, 2520, 2522, 2524, 2526, 2528, 2530, 2532, 2534, 2536, 2538, 2540, 2542, 2544, 2546, 2548, 2550, 2552, 2554, 2556, 2558, 2560, 2562, 2564, 2566, 2568, 2570, 2572, 2574, 2576, 2578, 2580, 2582, 2584, 2586, 2588, 2590, 2592, 2594, 2596, 2598, 2600, 2602, 2604, 2606, 2608, 2610, 2612, 2614, 2616, 2618, 2620, 2622, 2624, 2626, 2628, 2630, 2632, 2634, 2636, 2638, 2640, 2642, 2644, 2646, 2648, 2650, 2652, 2654, 2656, 2658, 2660, 2662, 2664, 2666, 2668, 2670, 2672, 2674, 2676, 2678, 2680, 2682, 2684, 2686, 2688, 2690, 2692, 2694, 2696, 2698, 2700, 2702, 2704, 2706, 2708, 2710, 2712, 2714, 2716, 2718, 2720, 2722, 2724, 2726, 2728, 2730, 2732, 2734, 2736, 2738, 2740, 2742, 2744, 2746, 2748, 2750, 2752, 2754, 2756, 2758, 2760, 2762, 2764, 2766, 2768, 2770, 2772, 2774, 2776, 2778, 2780, 2782, 2784, 2786, 2788, 2790, 2792, 2794, 2796, 2798, 2800, 2802, 2804, 2806, 2808, 2810, 2812, 2814, 2816, 2818, 2820, 2822, 2824, 2826, 2828, 2830, 2832, 2834, 2836, 2838, 2840, 2842, 2844, 2846, 2848, 2850, 2852, 2854, 2856, 2858, 2860, 2862, 2864, 2866, 2868, 2870, 2872, 2874, 2876, 2878, 2880, 2882, 2884, 2886, 2888, 2890, 2892, 2894, 2896, 2898, 2900, 2902, 2904, 2906, 2908, 2910, 2912, 2914, 2916, 2918, 2920, 2922, 2924, 2926, 2928, 2930, 2932, 2934, 2936, 2938, 2940, 2942, 2944, 2946, 2948, 2950, 2952, 2954, 2956, 2958, 2960, 2962, 2964, 2966, 2968, 2970, 2972, 2974, 2976, 2978, 2980, 2982, 2984, 2986, 2988, 2990, 2992, 2994, 2996, 2998, 3000, 3002, 3004, 3006, 3008, 3010, 3012, 3014, 3016, 3018, 3020, 3022, 3024, 3026, 3028, 3030, 3032, 3034, 3036, 3038, 3040, 3042, 3044, 3046, 3048, 3050, 3052, 3054, 3056, 3058, 3060, 3062, 3064, 3066, 3068, 3070, 3072, 3074, 3076, 3078, 3080, 3082, 3084, 3086, 3088, 3090, 3092, 3094, 3096, 3098, 3100, 3102, 3104, 3106, 3108, 3110, 3112, 3114, 3116, 3118, 3120, 3122, 3124, 3126, 3128, 3130, 3132, 3134, 3136, 3138, 3140, 3142, 3144, 3146, 3148, 3150, 3152, 3154, 3156, 3158, 3160, 3162, 3164, 3166, 3168, 3170, 3172, 3174, 3176, 3178, 3180, 3182, 3184, 3186, 3188, 3190, 3192, 3194, 3196, 3198, 3200, 3202, 3204, 3206, 3208, 3210, 3212, 3214, 3216, 3218, 3220, 3222, 3224, 3226, 3228, 3230, 3232, 3234, 3236, 3238, 3240, 3242, 3244, 3246, 3248, 3250, 3252, 3254, 3256, 3258, 3260, 3262, 3264, 3266, 3268, 3270, 3272, 3274, 3276, 3278, 3280, 3282, 3284, 3286, 3288, 3290, 3292, 3294, 3296, 3298, 3300, 3302, 3304, 3306, 3308, 3310, 3312, 3314, 3316, 3318, 3320, 3322, 3324, 3326, 3328, 3330, 3332, 3334, 3336, 3338, 3340, 3342, 3344, 3346, 3348, 3350, 3352, 3354, 3356, 3358, 3360, 3362, 3364, 3366, 3368, 3370, 3372, 3374, 3376, 3378, 3380, 3382, 3384, 3386, 3388, 3390, 3392, 3394, 3396, 3398, 3400, 3402, 3404, 3406, 3408, 3410, 3412, 3414, 3416, 3418, 3420, 3422, 3424, 3426, 3428, 3430, 3432, 3434, 3436, 3438, 3440, 3442, 3444, 3446, 3448, 3450, 3452, 3454, 3456, 3458, 3460, 3462, 3464, 3466, 3468, 3470, 3472, 3474, 3476, 3478, 3480, 3482, 3484, 3486, 3488, 3490, 3492, 3494, 3496, 3498, 3500, 3502, 3504, 3506, 3508, 3510, 3512, 3514, 3516, 3518, 3520, 3522, 3524, 3526, 3528, 3530, 3532, 3534, 3536, 3538, 3540, 3542, 3544, 3546, 3548, 3550, 3552, 3554, 3556, 3558, 3560, 3562, 3564, 3566, 3568, 3570, 3572, 3574, 3576, 3578, 3580, 3582, 3584, 3586, 3588, 3590, 3592, 3594, 3596, 3598, 3600, 3602, 3604, 3606, 3608, 3610, 3612, 3614, 3616, 3618, 3620, 3622, 3624, 3626, 3628, 3630, 3632, 3634, 3636, 3638, 3640, 3642, 3644, 3646, 3648, 3650, 3652, 3654, 3656, 3658, 3660, 3662, 3664, 3666, 3668, 3670, 3672, 3674, 3676, 3678, 3680, 3682, 3684, 3686, 3688, 3690, 3692, 3694, 3696, 3698, 3700, 3702, 3704, 3706, 3708, 3710, 3712, 3714, 3716, 3718, 3720, 3722, 3724, 3726, 3728, 3730, 3732, 3734, 3736, 3738, 3740, 3742, 3744, 3746, 3748, 3750, 3752, 3754, 3756, 3758, 3760, 3762, 3764, 3766, 3768, 3770, 3772, 3774, 3776, 3778, 3780, 3782, 3784, 3786, 3788, 3790, 3792, 3794, 3796, 3798, 3800, 3802, 3804, 3806, 3808, 3810, 3812, 3814, 3816, 3818, 3820, 3822, 3824, 3826, 3828, 3830, 3832, 3834, 3836, 3838, 3840, 3842, 3844, 3846, 3848, 3850, 3852, 3854, 3856, 3858, 3860, 3862, 3864, 3866, 3868, 3870, 3872, 3874, 3876, 3878, 3880, 3882, 3884, 3886, 3888, 3890, 3892, 3894, 3896, 3898, 3900, 3902, 3904, 3906, 3908, 3910, 3912, 3914, 3916, 3918, 3920, 3922, 3924, 3926, 3928, 3930, 3932, 3934, 3936, 3938, 3940, 3942, 3944, 3946, 3948, 3950, 3952, 3954, 3956, 3958, 3960, 3962, 3964, 3966, 3968, 3970, 3972, 3974, 3976, 3978, 3980, 3982, 3984, 3986, 3988, 3990, 3992, 3994, 3996, 3998, 4000, 4002, 4004, 4006, 4008, 4010, 4012, 4014, 4016, 4018, 4020, 4022, 4024, 4026, 4028, 4030, 4032, 4034, 4036, 4038, 4040, 4042, 4044, 4046, 4048, 4050, 4052, 4054, 4056, 4058, 4060, 4062, 4064, 4066, 4068, 4070, 4072, 4074, 4076, 4078, 4080, 4082, 4084, 4086, 4088, 4090, 4092, 4094, 4096, 4098, 4100, 4102, 4104, 4106, 4108, 4110, 4112, 4114, 4116, 4118, 4120, 4122, 4124, 4126, 4128, 4130, 4132, 4134, 4136, 4138, 4140, 4142, 4144, 4146, 4148, 4150, 4152, 4154, 4156, 4158, 4160, 4162, 4164, 4166, 4168, 4170, 4172, 4174, 4176, 4178, 4180, 4182, 4184, 4186, 4188, 4190, 4192, 4194, 4196, 4198, 4200, 4202, 4204, 4206, 4208, 4210, 4212, 4214, 4216, 4218, 4220, 4222, 4224, 4226, 4228, 4230, 4232, 4234, 4236, 4238, 4240, 4242, 4244, 4246, 4248, 4250, 4252, 4254, 4256, 4258, 4260, 4262, 4264, 4266, 4268, 4270, 4272, 4274, 4276, 4278, 4280, 4282, 4284, 4286, 4288, 4290, 4292, 4294, 4296, 4298, 4300, 4302, 4304, 4306, 4308, 4310, 4312, 4314, 4316, 4318, 4320, 4322, 4324, 4326, 4328, 4330, 4332, 4334, 4336, 4338, 4340, 4342, 4344, 4346, 4348, 4350, 4352, 4354, 4356, 4358, 4360, 4362, 4364, 4366, 4368, 4370, 4372, 4374, 4376, 4378, 4380, 4382, 4384, 4386, 4388, 4390, 4392, 4394, 4396, 4398, 4400, 4402, 4404, 4406, 4408, 4410, 4412, 4414, 4416, 4418, 4420, 4422, 4424, 4426, 4428, 4430, 4432, 4434, 4436, 4438, 4440, 4442, 4444, 4446, 4448, 4450, 4452, 4454, 4456, 4458, 4460, 4462, 4464, 4466, 4468, 4470, 4472, 4474, 4476, 4478, 4480, 4482, 4484, 4486, 4488, 4490, 4492, 4494, 4496, 4498, 4500, 4502, 4504, 4506, 4508, 4510, 4512, 4514, 4516, 4518, 4520, 4522, 4524, 4526, 4528, 4530, 4532, 4534, 4536, 4538, 4540, 4542, 4544, 4546, 4548, 4550, 4552, 4554, 4556, 4558, 4560, 4562, 4564, 4566, 4568, 4570, 4572, 4574, 4576, 4578, 4580, 4582, 4584, 4586, 4588, 4590, 4592, 4594, 4596, 4598, 4600, 4602, 4604, 4606, 4608, 4610, 4612, 4614, 4616, 4618, 4620, 4622, 4624, 4626, 4628, 4630, 4632, 4634, 4636, 4638, 4640, 4642, 4644, 4646, 4648, 4650, 4652, 4654, 4656, 4658, 4660, 4662, 4664, 4666, 4668, 4670, 4672, 4674, 4676, 4678, 4680, 4682, 4684, 4686, 4688, 4690, 4692, 4694, 4696, 4698, 4700, 4702, 4704, 4706, 4708, 4710, 4712, 4714, 4716, 4718, 4720, 4722, 4724, 4726, 4728, 4730, 4732, 4734, 4736, 4738, 4740, 4742, 4744, 4746, 4748, 4750, 4752, 4754, 4756, 4758, 4760, 4762, 4764, 4766, 4768, 4770, 4772, 4774, 4776, 4778, 4780, 4782, 4784, 4786, 4788, 4790, 4792, 4794, 4796, 4798, 4800, 4802, 4804, 4806, 4808, 4810, 4812, 4814, 4816, 4818, 4820, 4822, 4824, 4826, 4828, 4830, 4832, 4834, 4836, 4838, 4840, 4842, 4844, 4846, 4848, 4850, 4852, 4854, 4856, 4858, 4860, 4862, 4864, 4866, 4868, 4870, 4872, 4874, 4876, 4878, 4880, 4882, 4884, 4886, 4888, 4890, 4892, 4894, 4896, 4898, 4900, 4902, 4904, 4906, 4908, 4910, 4912, 4914, 4916, 4918, 4920, 4922, 4924, 4926, 4928, 4930, 4932, 4934, 4936, 4938, 4940, 4942, 4944, 4946, 4948, 4950, 4952, 4954, 4956, 4958, 4960, 4962, 4964, 4966, 4968, 4970, 4972, 4974, 4976, 4978, 4980, 4982, 4984, 4986, 4988, 4990, 4992, 4994, 4996, 4998, 5000, 5002, 5004, 5006, 5008, 5010, 5012, 5014, 5016, 5018, 5020, 5022, 5024, 5026, 5028, 5030, 5032, 5034, 5036, 5038, 5040, 5042, 5044, 5046, 5048, 5050, 5052, 5054, 5056, 5058, 5060, 5062, 5064, 5066, 5068, 5070, 5072, 5074, 5076, 5078, 5080, 5082, 5084, 5086, 5088, 5090, 5092, 5094, 5096, 5098, 5100, 5102, 5104, 5106, 5108, 5110, 5112, 5114, 5116, 5118, 5120, 5122, 5124, 5126, 5128, 5130, 5132, 5134, 5136, 5138, 5140, 5142, 5144, 5146, 5148, 5150, 5152, 5154, 5156, 5158, 5160, 5162, 5164, 5166, 5168, 5170, 5172, 5174, 5176, 5178, 5180, 5182, 5184, 5186, 5188, 5190, 5192, 5194, 5196, 5198, 5200, 5202, 5204, 5206, 5208, 5210, 5212, 5214, 5216, 5218, 5220, 5222, 5224, 5226, 5228, 5230, 5232, 5234, 5236, 5238, 5240, 5242, 5244, 5246, 5248, 5250, 5252, 5254, 5256, 5258, 5260, 5262, 5264, 5266, 5268, 5270, 5272, 5274, 5276, 5278, 5280, 5282, 5284, 5286, 5288, 5290, 5292, 5294, 5296, 5298, 5300, 5302, 5304, 5306, 5308, 5310, 5312, 5314, 5316, 5318, 5320, 5322, 5324, 5326, 5328, 5330, 5332, 5334, 5336, 5338, 5340, 5342, 5344, 5346, 5348, 5350, 5352, 5354, 5356, 5358, 5360, 5362, 5364, 5366, 5368, 5370, 5372, 5374, 5376, 5378, 5380, 5382, 5384, 5386, 5388, 5390, 5392, 5394, 5396, 5398, 5400, 5402, 5404, 5406, 5408, 5410, 5412, 5414, 5416, 5418, 5420, 5422, 5424, 5426, 5428, 5430, 5432, 5434, 5436, 5438, 5440, 5442, 5444, 5446, 5448, 5450, 5452, 5454, 5456, 5458, 5460, 5462, 5464, 5466, 5468, 5470, 5472, 5474, 5476, 5478, 5480, 5482, 5484, 5486, 5488, 5490, 5492, 5494, 5496, 5498, 5500, 5502, 5504, 5506, 5508, 5510, 5512, 5514, 5516, 5518, 5520, 5522, 5524, 5526, 5528, 5530, 5532, 5534, 5536, 5538, 5540, 5542, 5544, 5546, 5548, 5550, 5552, 5554, 5556, 5558, 5560, 5562, 5564, 5566, 5568, 5570, 5572, 5574, 5576, 5578, 5580, 5582, 5584, 5586, 5588, 5590, 5592, 5594, 5596, 5598, 5600, 5602, 5604, 5606, 5608, 5610, 5612, 5614, 5616, 5618, 5620, 5622, 5624, 5626, 5628, 5630, 5632, 5634, 5636, 5638, 5640, 5642, 5644, 5646, 5648, 5650, 5652, 5654, 5656, 5658, 5660, 5662, 5664, 5666, 5668, 5670, 5672, 5674, 5676, 5678, 5680, 5682, 5684, 5686, 5688, 5690, 5692, 5694, 5696, 5698, 5700, 5702, 5704, 5706, 5708, 5710, 5712, 5714, 5716, 5718, 5720, 5722, 5724, 5726, 5728, 5730, 5732

B) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

Das wirtschaftliche Umfeld der europäischen Weinbranche bleibt weiterhin angespannt und wird voraussichtlich auch das laufende Geschäftsjahr maßgeblich beeinflussen. Insbesondere in unseren Kernmärkten Österreich und Deutschland ist derzeit keine nachhaltige konjunkturelle Erholung erkennbar. Die anhaltende Konsumzurückhaltung, steigende Lebenshaltungskosten sowie strukturelle Veränderungen im Konsumverhalten stellen die gesamte Weinwirtschaft weiterhin vor erhebliche Herausforderungen.

Zusätzlich verschärfen zunehmender Wettbewerbsdruck, sinkende Absatzmengen in vielen europäischen Märkten sowie steigende Produktions- und Finanzierungskosten die Situation innerhalb der Branche. Auch internationale Handelskonflikte und neue Importzölle auf europäische Weine können mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf Exportmärkte und Preisentwicklungen haben.

Vor diesem Hintergrund ist auch für das laufende Geschäftsjahr weiterhin von einem herausfordernden Marktumfeld auszugehen. Eine belastbare Prognose hinsichtlich der Umsatz- und Ergebnisentwicklung bleibt aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheiten nur eingeschränkt möglich. Sollten sich Konsumklima und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen nicht nachhaltig verbessern, ist auch weiterhin mit Belastungen für Absatz und Ertragslage zu rechnen.

Der Vorstand beobachtet die Entwicklung der Märkte laufend und hat bereits im vergangenen Geschäftsjahr umfassende Maßnahmen zur Stabilisierung des Unternehmens eingeleitet. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sicherung der Liquidität, die Reduktion laufender Kosten sowie die langfristige Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinguts.

Als wesentliche strukturelle Maßnahme wurde die bewirtschaftete Rebfläche im Laufe des Jahres deutlich reduziert. Durch die Aufgabe von Pachtflächen konnte die Gesamtfläche von ursprünglich rund 65 Hektar auf etwa 50 Hektar reduziert werden. Ziel dieser Maßnahme ist neben einer deutlichen Senkung der laufenden Betriebskosten auch eine stärkere Konzentration auf qualitativ besonders hochwertige Lagen sowie eine weitere Schärfung der Qualitätsstrategie des Unternehmens.

Darüber hinaus wurden ursprünglich geplante Ausbau- und Erweiterungsprojekte vorerst zurückgestellt. Die damit verbundenen Investitionen werden erst dann fortgeführt, wenn eine nachhaltige Stabilisierung des Marktumfeldes sowie eine verbesserte Planbarkeit zukünftiger Entwicklungen gegeben sind. Gleichzeitig wurden zusätzliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung in sämtlichen Unternehmensbereichen umgesetzt.

Trotz der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen sieht der Vorstand das Unternehmen langfristig solide positioniert. Die Marke Dürnberg verfügt weiterhin über eine hohe Bekanntheit und ein starkes Vertrauen bei Kunden, Partnern und Aktionären. Die konsequente Ausrichtung auf Qualität, nachhaltigen Weinbau, direkte Kundenbeziehungen sowie eine starke Verankerung im Privatkundensegment bilden aus Sicht des Vorstands eine stabile Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens.

Ein besonderer Dank gilt unseren Aktionärinnen und Aktionären, die das Weingut auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten durch ihre Treue, ihren Konsum und ihre langfristige Verbundenheit unterstützen. Diese Loyalität stellt für das Unternehmen einen wesentlichen Stabilitätsfaktor dar.



Positive Entwicklungen und strategische Zukunftsprojekte

Trotz des insgesamt herausfordernden Marktumfeldes konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr auch mehrere positive Entwicklungen verzeichnet werden, die aus Sicht des Vorstands wichtige Impulse für die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens darstellen.

Besonders erfreulich entwickelte sich die Einführung unserer ersten alkoholfreien Produkte.

Mit unserem aus Traubensaft und Grüntee produzierten und mit Ingwer und Zitronengras verfeinertem Sparkling „kira-kira“ sowie – seit dem laufenden Jahr – zusätzlich einer roten Variante („piri-kara“ mit Hibiskus und Szechuanpfeffer) konnte das Weingut Dürnberg erfolgreich erste Schritte in einem stark wachsenden Marktsegment setzen. Die Produkte wurden sowohl von bestehenden Kunden als auch von neuen Zielgruppen sehr positiv aufgenommen und leisten bereits jetzt einen willkommenen Beitrag zur Stabilisierung der Umsätze. Gleichzeitig eröffnet der Bereich alkoholfreier Alternativen zusätzliche Perspektiven für die zukünftige Positionierung des Unternehmens in einem sich wandelnden Konsumumfeld.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des vergangenen Jahres waren die Arbeiten an dem unseren Aktionären versprochenen attraktiven Verkostraum.

Dieser wurde nun in der wunderschönen Falkensteiner Kellergasse realisiert und erstmals anlässlich der „Weintour Weinviertel“ Mitte April der Öffentlichkeit präsentiert. Der erhebliche organisatorische und finanzielle Aufwand den wir in die umfassende Renovierung und Modernisierung eines weiteren Kellers gesteckt haben, hat sich nach Ansicht aller bisherigen Besucher gelohnt.

Der zusätzliche neue „Aktionärs-Keller“ steht ab Anfang Juni nun auch unseren Aktionärinnen und Aktionären in der bewährten Weise zur Verfügung und bildet künftig einen wichtigen Mittelpunkt für Veranstaltungen, Verkostungen und persönliche Begegnungen rund um das Weingut Dürnberg. Ziel des Projekts war es nicht nur, die Infrastruktur zu modernisieren, sondern vor allem auch einen authentischen Ort der Begegnung und Kundenbindung im historischen Umfeld der Kellergasse zu schaffen.

Zusätzlich wurde in den letzten Monaten auch der bisherige Aktionärskeller umfassend renoviert und modernisiert. Damit konnten sowohl die Aufenthaltsqualität als auch die organisatorischen Möglichkeiten für zukünftige Veranstaltungen und Aktionärsaktivitäten deutlich verbessert werden.

Der Vorstand sieht in diesen Investitionen ein wichtiges Signal für die langfristige Weiterentwicklung der Marke Dürnberg sowie für die weitere Stärkung der Beziehung zu Kunden, Gästen und vor allem unseren Aktionären.



C) Forschung und Entwicklung

Das Weingut Dürnberg ist Partner eines Programms zur Entwicklung von Wetterprognose-Systemen (über Satelliten und Vorort-Wetterstationen) zur Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen und arbeitet gemeinsam mit einem Industriepartner an einem Projekt zur Reduktion des Einsatzes von Kupfersulfat in den Weingärten.

Darüber hinaus betreibt die Dürnberg Fine Wine AG keine Forschung und Entwicklung in einem nennenswerten Umfang.

D) Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der im Jahresabschluss dargestellten Bankkredite verwendet die Dürnberg Fine Wine AG keine Finanzinstrumente, die für die Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Belang wären.

Falkenstein im Mai 2026

E) Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Die Dürnberg Fine Wine AG ist alleinige Gesellschafterin der in 2193 Erdberg domilzierten Tochtergesellschaft Dürnberg Fine Wine GmbH über die fallweise der Ankauf von Trauben oder Fasswein und die Weiterveräußerung daraus hergestellten Weins erfolgt.

Darüber hinaus unterhält die Dürnberg Fine Wine AG eine als Stadtbüro Wien titulierte Zweigniederlassung in 1230 Wien.

Dr. Georg Klein
Vorsitzender des Vorstands

Matthias Marchesani
Vorstand

Ing. Michael Preyer
Vorstand



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien